# Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Oberjosbach Bebauungsplan

"Schinddriescher"



# <u>Rechtsgrundlagen</u>

1.2.6.1

1.2.6.1.1

1.2.6.2

1.2.6.3

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBI. I S. 548).

### Zeichenerklärung

-	0101101101111	<del></del>		
1.1		Katasteramtliche Darstellungen		
1.1.1		Flurgrenze		
1.1.2	Fl. 16	Flurnummer		
1,1.3		Pal y ganpunk t		
1.1.4	1567	Flurstücksnummer		
1.1.5		varhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen		
1.2		<u>Planzeithen</u>		
1.2.1		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9(1)2 BauGB)		
1.2 .1.1		Baugrenze		
1.2.2		Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)		
1.2.2.1		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:		
1.2.2.1.1	(237)LW (237	Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg / Forstwirtschaftlicher Weg		
1.2.2.1.2	<u> </u>	Zweckbestimmung: Erschließungsweg / Farstwirtschaftlicher Weg		
1.2.3		Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)		
1.2.3.1		Zweckbestimmung: Freizeitgärten (privat)		
1.2.4		Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1)16 BauGB)		
1.2.4.1		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich): Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone		
1.2.5	1110000001111	Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9(1)18 und (6) BauGB)		
1.2.5.1		Flächen für Landwirtschaft		
1.2.6		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 und 25 BauGB)		

wicklung von Natur und Landschaft

Erhalt von Laubbäumen

Erhalt von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2.1.1 Für die Freizeitgärten mit der lfd. Nr. 1 nordwestlich des landwirtschaftlichen Wegs gilt:

2.1.2 Für die Freizeitgärten mit der lfd. Nr. 2 südöstlich des landwirtschaftlichen Wegs gilt:

fenster bis zu einer Grundfläche von 40 m² (inkl. überdachtem Freisitz) zulässig.

fenster bis zu einer Grundfläche von 24 m² (inkl. überdachtem Freisitz) zulässig.

<u>Textliche Festsetzungen</u>

2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB gilt:

tierhaltung sind unzulässig.

fernen. Eine Düngung ist unzulässig.

bürgerte Arten (z.B. Flieder - Syringa vulgaris).

chen und Stellplätze zulässig.

<u>Liste 1: Äpfel</u> Baumanns Renette

Brettacher

Brauner Matapfel

Champagner-Renette

Dülmener Rosenapfel

Geheimrat Oldenburg

Goldrenette von Blenheim

Graue Französische Renette

Grahams Jubiläum

akob Lebel

Liste 2: Birnen Alexander Lucas

Gellerts Butterbime

Köstliche von Charneux

Bühler Frühzwetsche

Ersinger Frühzwetsche

Große Prinzesskirsche

Hedefinger Riesenkirsche

Büttners Rote Knorpelkirsche

Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche

Große Schwarze Knorpelkirsche

<u>Liste 3: Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen</u>

Gräfin von Paris

Gute Graue

Anna Späth

Auerbacher

Graf Althans

Liste 4: Kirschen

Danziger Kantapfel (Roter Kardinal)

Geflammter Kardinal (Herrenapfel)

Gelber Edelapfel (Zitronenapfel)

2.5.4 Die Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Weise zu erhalten.

Baufenster ausgewiesen werden.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO:

dem Erschließungsweg zugewandten Seite zulässig.

2.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB gilt:

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhal-

Entwicklungsziel: Streuobstwiese, zu den Maßnahmen vgl. 2.5.3

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Behauungsplanes

Die Mindestgröße für ein Gartengrundstück beträgt 600 m². Gebäude sind nur innerhalb der Bau-

Die Mindestgröße für ein Gartengrundstück beträgt 600 m². Gebäude sind nur innerhalb der Bau-

Die Mindestabstände der Hessischen Bauordnung dürfen auf dem jeweils eigenen Grundstück un-

terschritten werden, soweit durch den Bebauungsplan in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze

Garagen sind unzulässig. PKW-Stellplätze sind ausschließlich am Rande der Grundstücke auf der

2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO: Ställe und Einrichtungen für die Klein-

2.5.1 Einheimische, standortgerechte Laubbäume sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgänge

2.5.2 Für Grundstücke, auf denen eine Gartenlaube neu errichtet werden kann (Nr. 1556/1,1567,1568,

2.5.3 Für Grundstücke, auf denen ein Freizeitgarten (inkl. Gartenlaube) neu eingerichtet werden kann

2.5.5 Im Bereich der Gartengrundstücke ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Wegeflä-

2.5.6 Zur Bepflanzung der Gärten sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze zuläs-

2.6 Sortenliste für Obstbäume (Hochst,. zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm)

sig. Zur Artenauswahl siehe 3.2. Ergänzt werden können kulturhistorisch bedeutsame oder einge-

- Kaiser Wilhelm

- Roter Boskoop

- Riesenboiken

 Madame Verté Mollebusch

- Neue Poiteau

Pastorenbirne

Königin Viktoria

- Nanymirabelle

- Ontariopflaume

- Kassins Frühe

Ochsenherzkirsche

- Rote Knorpelkirsche

- Schneiders Späte Knorpelkirsche

- Vereinsdechantbirne

- Große Grüne Reneklode - Hauszwetsche (in Sorten)

- Rote Sternrenette - Roter Herbstkalvill

- Königlicher Kurzstiel

- Landsberger Renette

- Rheinischer Bohnapfel

- Rheinischer Krummstiel

- Roter Trierer Weinapfel

- Schöner von Nordhausen

- Schafsnase (Gelber Bellefleur)

- Weißer Klarapfel (Haferapfel)

- Minister von Hammerstein

1572), gilt: Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein bewährter Hochstamm-Obstbaum (siehe Sortenliste unter 2.6) oder Laubbaum (siehe Artenliste unter 3.2) anzupflanzen und

fachgerecht zu pflegen. Anstelle eines Baumes kann wahlweise eine Gehölzgruppe aus heimischen standortgerechten Laubsträuchern (siehe Artenliste unter 3.2) auf einer Fläche von 15 m² gepflanzt

(Nr. 1550/1,1589,1590, 1592,1593,1579/1 tlw.), gilt: 20 % der Grundstücksfläche sind von einer Ein-

friedung auszunehmen und mit bewährten Hochstamm-Obstbäumen (siehe Sortenliste unter 2.6) in

einer Dichte von mindestens 1 Obstbaum je angefangene 100 m² zu bepflanzen. Die Obstbäume

sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterwuchs ist als 1-2-schüriges Extensivgrünland zu pflegen. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu ent-

2.5 Eingriffsminimierende und ausgleichende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.1.3 Die Gebäude innerhalb der Freizeitgärten mit der Ifd. Nr. 1 und 2 sind in eingeschossiger Bauweise

tung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern

winnungsanlagen "Tiefbrunnen I und II" der Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Oberjosbach, Rheingau-Taunus-Kreis. Die Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. In der Zone III sind Verboten

Werksgeländes (Fernleitungen),

der wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, 5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird, 6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlage im Sinne des § 15 Abs. 2 der

und Sammelgruben, 8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen, 9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Stra-

11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftver-12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisatio-

nen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern, 13. Bohrungen, Erschaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, 14. Rangierbahnhöfe,

16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,

20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird, 21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBI. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Aus-

spann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich an-

- 5.2 Die Befestigung von Terrassen und nicht überdachten Freisitzen im Bereich der Kleingärten sollte in wasserdurchlässiger bzw. den Oberflächenabfluss minimierender Bauweise (Schotterrasen, Holzpflaster oder im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Fugenanteil von 30 %) erfolgen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- 5.4 Geeignete Rasenflächen sollten durch Extensivierung der Schnitthäufigkeit auf ein- bis zweimalige postierung zuzuführen bzw. als Mulchmaterial zu verwenden.
- altbewährte, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen bevorzugt werden. Empfohlen wird auch die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

### Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9(4) BauGB i.V.m. § 81 HBO – Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)

- 3.1 Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) HBO gilt:
- 3.1.1 Gebäude sind in einfacher Holz- oder Steinbauweise auszuführen. Das äußere Erscheinungsbild ist in Naturholzton bzw. in gedeckten Farben zu halten. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die zulässige Firsthöhe beträgt 3,5 m über Geländeoberkante (gemittelt).
- 3.1.2 Die maximale Dachneigung im Plangebiet beträgt 20°. Zulässig sind Sattel-, Pult- und Flachdächer. Zur Dacheindeckung sind dunkle Farbtöne (braun, grau, anthrazit, schwarz) und nicht glänzende Materialien zu verwenden. Dachbegrünungen sind zulässig.
- 3.1.3 Photovoltaikanlagen sind auf Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m² zulässig.
- 3.1.4 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen als Drahtgeflecht oder Holzlatten mit einer Sichtverdeckung von weniger 50% bis zu einer Höhe von max. 1,8 m über Geländeoberkante in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen. Die Einfriedungen können auch als Laubgehölzhecken aus heimischen Arten ausgeführt werden. Mauern und Betonsockel sind unzulässig.

# 3.2 Artenliste

Artenliste 1 (Bäume): Acer campestre Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Bewährte/ regionaltypisch	- Feldahorn - Bergahorn - Hainbuche - Buche - Esche ne Hochstammobstbäume	Prunus avium Quercus robur Quercus petraea Sorbus aucuparia Tilia cordata	<ul><li>Vogelkirsche</li><li>Stieleiche</li><li>Traubeneiche</li><li>Eberesche</li><li>Winterlinde</li></ul>
bei feuchten Bodenverhä	Itnissen:		
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Salix alba	- Silberweide
Frangula alnus	- Faulbaum	Salix caprea	- Salweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Salix viminalis	- Kopfweide
Artenliste 2 (Sträucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Frangula alnus	- Faulbaum
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Ligustrum vulgare	- Liguster
Corylus avellana	- Hasel	Lonicera xylosteum	<ul> <li>Heckenkirsche</li> </ul>
Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn	Prunus spinosa	<ul> <li>Schwarzdorn</li> </ul>
Crataegus laevigata blühende Ziersträucher /	<ul> <li>Zweigriffeliger Weißdorn</li> <li>Arten alter Bauemgärten</li> </ul>	Rosa canina agg.	- Hundsrose
	· ·	Laborar order	0-14
Cornus mas	<ul> <li>Kornelkirsche</li> <li>Buchsbaum</li> </ul>	Laburnum vulgare	- Goldregen - Mispel
Buxus sempervirens Forsythia intermedia	- Forsythie	Mespilus germanica Philadelphus coronarius	- Mispei - Falscher Jasmin
llex aquifolium	- Stechpalme	Syringa vulgaris	- Flieder
und Beerenobst			
Ribes nigrum	- Schw. Johannisbeere	Rubus fruticosus spec.	- Brombeere
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere	Rubus idaeus	- Himbeere
Ribes uva-crispa	- Stachelbeere		
Artenliste 3: Kletterpflanz	en		
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt
Clematis-Hybriden	<ul> <li>Clematis, Waldrebe</li> </ul>	Parthenocissus	
Hedera helix	- Efeu	quinquefolia	- Wilder Wein
Humulus lupulus	- Hopfen	Polygonum aubertii	<ul> <li>Kletterknöterich</li> </ul>
Lonicera caprifolium	- Geißblatt	Vitis vinifera	- Echter Wein
		Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarschaftsgesetz wird verwie-

### Nachrichtliche Übernahme

4.1 Das Plangebiet liegt teilräumig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wasserge-

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, sowie von 2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den 3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines 4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive o-

Anlagenverordnung (VawS) vom 23. März 1982 (GVBI. I S. 74) verwendet werden, 7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen – mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen)

ßen-, Wege- oder Wasserbau, 10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks

15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,

17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist, 18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mitteln zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig, 19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,

das Aufbringen von Fäkalschlamm.

# 4.2 Gemäß § 16 Nachbarschaftsgesetz gilt:

(1) Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Ge-

4.3 Gemäß § 20 HDSchG gilt:

# Ergänzende Empfehlungen des Umweltberichts

- 5.1 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann zur Bewässerung der Beete verwendet werden. Die Regenwasserbehältnisse sollten mit einem Überlauf ausgestattet und an eine Versickerungsmulde angeschlossen werden.
- 5.3 Die Mahdhäufigkeit von Rasenflächen sollte auf einen zwei- bis dreiwöchigen Turnus reduziert wer-
- Mahd pro Jahr zu Wildwiesen entwickelt werden. Der erste Schnitt sollte dabei etwa Ende Juni, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen. Die Verwendung als Grünfutter bzw. Heu sollte dabei Priorität besitzen. Alternativ ist das Mahdgut frühestens nach etwa 2-3 Tagen zu entfernen und einer Kom-
- 5.5 Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen sollte unterbleiben. Zur Düngung von Beeten sollten ausschließlich organische Materialien verwendet werden. Auf einen Einsatz von Pestiziden sollte
- 5.6 Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten im Eingangs- und Repräsentationsbereich sollten

- 6.1 Eine Anbindung des Gartengebietes an das öffentliche Stromnetz erfolgt nicht.
- handenen Abwassersammelgruben im Bereich der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8(1) der Trinkwasserschutzgebietsverordnung bei der Unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises gestellt werden. Neuanlagen von Abwassersammelgruben werden nicht genehmigt. Bei einer möglichen Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Abwassersammelgrube ist gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernhausen § 6(3) das gesammelte häusliche Abwasser den Gemeindewerken Niedernhausen zur Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über dem Betrieb der Abwassersammelgrube ist ein Betriebsbuch zu führen und jährlichen den Gemeindewerken Niedernhausen und der Unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises mit der Dokumentation der sachverständigen Prüfungen der Dichtheit der Abwassersammelgrube vorzulegen. Für Abwasserversammelgruben außerhalb der Schutzgebietszone III ist die bauaufsichtliche Zulassung und Genehmigung der Anlage sowie die Dichtheitsprüfung den Gemeindewerken Niedernhausen vor Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube nachzuweisen. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwassersammelgruben ist gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernhausen, § 6(3), den Gemeindewerken Niedernhausen zur Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwassersammelgrube ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindewerken Niedernhausen bei Kontrollen vorzulegen. Die Menge des anfallenden häuslichen Abwassers ist durch einen geeigneten Frischwasserzähler in der entsprechenden Wasserzuleitung zu den Sanitäranlagen zu erfassen und muss identisch mit dem zu entsorgenden Abwasser sein.

Abwassersammelgruben sind im Bereich des BG Schinddriescher, der in der Schutzzone III des

Trinkwasserschutzgebietes der Tiefbrunnen I und II des OT Oberjosbach liegt, gemäß der

Schutzgebietsverordnung vom 09.06.1989 nach § 4 Ziffer 7 verboten. Für den Betrieb von vor-

### <u>Verfahrensvermerke</u>

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 04.12.1996 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 20.01.1997 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier.

### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB:

Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 27.10.2006 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier in der Verwaltung in der Zeit vom - bis - einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am 08.11.2006 vorgestellt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB:

Der Planvorentwurf wurde an die Behörden mit Schreiben vom 06.06.2006 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen, 10.07.2006.

### 4. Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde durch die Gemeindevertretung am 12.03.2008 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

# 5. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB:

wurden nach öffentlicher Bekanntmachung am 29.04.2008 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier in der Verwaltung in der Zeit vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Planentwurf, die Begründung und die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

# 6. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB:

Der Planentwurf wurde an die Behörden mit Schreiben vom 22.04.2008 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 festgelegt.

### 7. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB:

Der Planentwurf wurde von der Gemeindevertretung am 10.12.2008 als Satzung beschlossen.

## 8. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan wurde am 22.12.2008 ausgefertigt.

Bestätigung der Vermerke 1.-8.

Niedernhausen, den 22.12.2008

# In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs.3 BauGB:

Der Bebauungsplan wurde am 30.12.2008 ortsüblich in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier bekannt gemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Niedernhausen, den 30.12.2008

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

Bürgermeister

anungsbürg Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 ■ Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Dberjosbach 05.05.06 / 19.05.06 26,10.06 / 19,12,06 Bebauungsplan 17.01.08 / 18.08.08 "Schinddriescher" 10.12.200B Satzung Rae∏ing / Schn.

Malistab: 1 : 1,000